



Gemeinde Gränichen

**Gemeindeordnung
der Einwohnergemeinde
2016**

Einwohnergemeinde Gränichen

Gemeindeordnung

Ingress Gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Gränichen folgende Gemeindeordnung:

I. Organisation

Organisationsform **§ 1**
In der Gemeinde Gränichen gilt die Organisation mit der Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

II. Behörden und Kommissionen

Mitgliederzahl **§ 2**
Die Mitgliederzahl für Behörden und Kommissionen wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinderat	5 Mitglieder
Schulpflege	5 Mitglieder
Finanzkommission	5 Mitglieder
Wahlbüro	4 Mitglieder
Ersatzmitglieder Wahlbüro	2 Mitglieder
Steuerkommission	3 Mitglieder
Ersatzmitglied Steuerkommission	1 Mitglied

III. Durchführung der Wahlen

Urnenwahl **§ 3**
Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

Wahl durch Gemeinderat **§ 4**
Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden durch den Gemeinderat gewählt.

IV. Veröffentlichungen

§ 5
Publikationsorgan Die Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Landanzeiger“.

V. Zuständigkeit

§ 6
Grenzänderungen Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

§ 7
Liegenschaftsverkehr Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken, sofern der Preis Fr. 750'000.00 und die Fläche 100 Aren je Geschäft nicht übersteigt. Der Gemeinderat verfügt über den hierfür erforderlichen Verpflichtungskredit.
- b) Erwerb von Baurechten, soweit die Entschädigung je Geschäft nicht höher ist als Fr. 40'000.00 als einmalige Entschädigung, oder Fr. 2'000.00 jährlich als Baurechtszins.

§ 8
Einbürgerungen Der Gemeinderat ist zuständig für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

VI. Fakultatives Referendum

§ 9
Unterschriftenzahl Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten verlangt wird.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10
Inkrafttreten ¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. April 2016 in Kraft.

²Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Abänderung **§ 11**
Die Gemeindeordnung kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschliessende Urnenabstimmung abgeändert oder ergänzt werden.

Aufhebung bisheriges
Recht **§ 12**
Die Gemeindeordnung 2003, welche am 19. Oktober 2003 an der Urnenabstimmung angenommen worden ist, ist aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin
R. Arber A. Geissmann

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 23. November 2015.
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 28. Februar 2016 angenommen.
Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt am
14. März 2016